

**Protokoll:**

Rm Schumann-Dreyer informiert, dass sich verschiedene Anwohner mit der Bitte an die Fraktionen gewandt haben, einen Bauleitplan zu erarbeiten, um in Zukunft zu vermeiden, dass durch Bauvorhaben das Stadtbild im Bereich Im Schenkelsberg/Bruno-Hirschfeld-Straße/Ellingshohl zunehmend negativ beeinträchtigt werde. Es seien zwei Bauvorhaben realisiert worden, die sich keinesfalls in das bauliche Umfeld einfügen. Aus stadtgestalterischer Sicht sei die Aufstellung eines Bebauungsplanes unbedingt erforderlich. Die Bauvorhaben würden einen unverhältnismäßig schweren Eingriff in die dort bestehende Vegetation bedeuten.

Nach Aussage von Herrn Beigeordneten Prümm seien die beiden Bauvorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB genehmigt worden. Da im vorgenannten Bereich kein Bebauungsplan vorhanden sei, würden dort auch keine Grünflächen festgeschrieben. Er gibt jedoch zu bedenken, dass im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine große Gebäudehöhe festgesetzt werde, da sich die Festsetzungen eines Bebauungsplanes am baulichen Bestand orientieren würden.

Auf Nachfrage von Rm Lipinski-Naumann erläutert 61/Herr Hastenteufel die Beurteilungskriterien für die Erteilung einer Baugenehmigung. Auf Grundlage des § 34 BauGB hätten die jeweiligen Baugenehmigungen erteilt werden müssen. Er stellt anhand einer Planskizze den Geltungsbereich eines entsprechenden Bebauungsplanes dar.

61/Herr Wittgens sagt zu, eine schriftliche Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde anzufertigen, aus der hervorgeht, auf welcher Grundlage die beiden Baugenehmigungen erteilt worden sind.

Rm Krebs verweist in diesem Zusammenhang auf eine damals durchgeführte Unterschriftenaktion im Bereich der Albert-Schweitzer-Straße.

Rm Hoernchen hält die Bauvorhaben aus stadtgestalterischer Sicht ebenfalls für nicht gelungen. Insbesondere das zuletzt realisierte Vorhaben sei in seiner Ausführung extrem wuchtig.

61/Herr Wittgens wird schriftlich zusammenfassen, ob und ggf. in welcher Form sich die beiden Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen. Die Historie der beiden erteilten Baugenehmigungen werde ebenfalls in einer schriftlichen Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde dargestellt.

Auf Nachfrage von Rm Mehlbreuer erklärt 61/Herr Hastenteufel, dass nach der Aufstellung eines Bebauungsplanes der direkte Erlass einer Veränderungssperre keinen Sinn mache. Zunächst könne man auf das Instrumentarium einer Rückstellung zurückgreifen. Die Veränderungssperre setze die Verwaltung hinsichtlich des weiteren Bauleitplanverfahrens unter einen erheblichen Zeitdruck.

Auf Nachfrage von Rm Hoernchen erklärt 61/Herr Hastenteufel, dass es sich bei dem zusätzlichen Geschoss um ein Staffelgeschoss handle.

Der Fachbereichsausschuss IV nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.